

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-53 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 05.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der
13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Das Landratsamt Passau macht auf der Grundlage des §1 Nr.2 und Nr.3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) i.V.m. §§32, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art.3 Abs.1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) für den Landkreis Passau folgende

Bekanntmachung

1. Im Landkreis Passau hat die nach §28a Abs.3 S.13 IfSG maßgebliche Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 25 seit dem 27.05.2021 nicht überschritten.
2. Im Landkreis Passau gelten im Rahmen des §20 der 13.BayIfSMV die Regelungen, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird; im Übrigen gelten diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird. Diese Regelungen gelten solange, bis sich eine nach §1 Nr.1 der 13. BayIfSMV maßgebliche Änderung des Inzidenzbereichs ergibt und diese bekannt gemacht wird.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 06. Juli 2021 in Kraft.

Landratsamt Passau
Passau, den 05. Juli 2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin